

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Geschäftszeichen:

BHSEVerkR-2017-453971/2-bac

LWBFS Kleinraming,
Gemeinde St. Ulrich b. Steyr,
L559 Kleinraming Straße;
Verkehrsordnung anlässlich einer
Veranstaltung

Bearbeiter/-in: Christine Bauer
Tel: (+43 7252) 52361-71430
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 26.01.2018

I. Aktenvermerk:

Die LWBFS Kleinraming, 4442 Kleinraming, Mühlenweg 6, vertreten durch Frau Dir. Siegrid Wörfel, hat mit Eingabe vom 23.11.2017 mitgeteilt, dass sie am Sonntag, 27.05.2018 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr das Fest der Region veranstaltet.

Aufgrund dieser Veranstaltung ist nachstehende vorübergehende Verkehrsordnung erforderlich:

II. Verordnung:

Gemäß §§ 44a und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (in der Folge StVO 1960) wird im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Amstetten um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, am **Sonntag, 27.05.2018 zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr** für die L559 Kleinraming Straße (Bezeichnung in Niederösterreich L169) folgendes angeordnet:

1. zwischen km 3,910 und km 4,350 wird beiderseits das Halten und Parken verboten; bei Schlechtwetter (wenn die vorhandenen Wiesenparkplätze nicht genützt werden können) wird das Halten und Parken links im Sinne der Kilometrierung erlaubt;
2. in Fahrtrichtung Steyr wird von km 4,400 bis km 4,350 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h festgelegt;
3. in Fahrtrichtung Kleinraming wird von km 3,860 bis km 3,910 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vom 50 km/h festgelegt;
4. in beiden Fahrtrichtungen wird von km 3,910 bis km 4,350 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgelegt;
5. der für die Verkehrsregelung erforderliche Lotsendienst ist im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Kleinraming zu organisieren. Anfallende Kosten der Feuerwehr sind direkt mit dieser zu verrechnen.

Kundmachung gemäß § 44 StVO 1960:

zu 1.: Verbotsschilder "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960

zu 2.- 4.: Beschränkungszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO 1960 sowie "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Z. 10b StVO 1960.
Da die angeordneten Beschränkungen in den Bereich einer bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung (70 km/h von km 3,810 bis km 4,705) fallen, ist das entsprechende Verkehrszeichen nach dem Ende der jeweiligen Geschwindigkeitsbeschränkung aufzustellen.
Ferner ist jeweils am Beginn der 50 km/h-Beschränkung in beiden Fahrtrichtungen das Gefahrenzeichen "Andere Gefahren" gemäß § 50 Z. 16 StVO 1960 mit der Zusatztafel "Veranstaltung – Erhöhtes Verkehrsaufkommen" gemäß § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren anfallenden Stempelgebühren in der Höhe von **14,30 Euro** für das Ansuchen auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, DVR 0069299, bei der Bank Austria Creditanstalt, IBAN: AT67 1200 0004 6599 8607, BIC: BKAUATWW, einzuzahlen und beim Verwendungszweck das **Geschäftszeichen 2017-453971** anzuführen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Christine Bauer

Ergeht an:

1. LWBFS Kleinraming
Frau Dir. Siegrid Wölfel
4442 Kleinraming, Mühlenweg 6
e-mail: lwbfs-kleinraming.post@ooe.gv.at
mit dem Ersuchen, die angeordneten Straßenverkehrszeichen gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeiinspektionen Garsten und Haidershofen unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen und sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten und der Behörde auf Antrag bekannt zu geben.
2. Gemeinde St. Ulrich b. Steyr
e-mail: gemeinde@st.-ulrich-steyr.ooe.gv.at
3. Gemeinde Behamberg
e-mail: gemeinde@behamberg.gv.at

4. Polizeiinspektion Garsten

e-mail: pi-o-garsten@polizei.gv.at

mit dem Ersuchen, allenfalls erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 44b StVO 1960 anzuordnen, falls die vorgesehenen Parkplätze wegen der Witterung nicht benützt werden können.

5. Bezirkshauptmannschaft Amstetten

z.H. Herrn Martin Steinkogler

e-mail: martin.steinkogler@noel.gv.at

6. Polizeiinspektion Haidershofen

e-mail: pi-n-haidershofen@polizei.gv.at

7. Straßenmeisterei Steyr

e-mail: stm-sr.post@ooe.gv.at

zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, der Straßenmeisterei St. Peter in der Au eine Ausfertigung der Verordnung zukommen zu lassen.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.